

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Ausschuss für Umwelt und Mobilität	28.04.2020	Vorberatung	N
2. Kreistag	05.05.2020	Entscheidung	Ö

Franz Baur/15.04.2020

gez. Dezernent / Datum

**Aktualisierung der Abfallwirtschaftssatzung inkl. Gebührensätze zum
01.01.2021**

Beschlussentwurf

1. Die Kalkulation der in der ab 01.01.2021 geltenden Abfallwirtschaftssatzung festzusetzenden Gebührensätze gemäß der Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügten „Dokumentation Gebührenkalkulation 2021“ wird gebilligt.
2. Den Abschreibungssätzen gemäß Anlage 4 zur Sitzungsvorlage und dem kalkulatorischen Mischzinssatz, der der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, wird zugestimmt.
3. Dem Verwaltungsvorschlag zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten der Biomüllsammlung gemäß Anlage 5 wird zugestimmt.
4. Der Verlustvortrag 2019 wird vorgetragen.
5. Die in Anlage 6a dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagenen gerundeten Gebührensätze (gelbe Spalte) werden beschlossen.
6. Den Gebührensätzen gemäß Anlage 6b dieser Vorlage (Ziffern I. bis VIII:) wird zugestimmt.
7. Die als Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten **Änderungssatzung** (einschließlich der Gebührensätze gemäß Anlage 6b) wird beschlossen.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Ausgangslage:

Ab dem 01.01.2021 ist der Landkreis für alle Städte und Gemeinden im Kreis Ravensburg, auch für Isny i. A. und Wangen i. A., der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Die Abfallgebühren und auch die Abfallsatzung wurden letztmalig zum 01.01.2020 aktualisiert. Grund für diese Gebührenanpassung war die Tatsache, dass die Gebührenrücklage aufgebraucht war. Zudem wird seit dem Frühjahr 2018 auf der Deponie Ravensburg-Gutenfurt kein Asbestabfall aus Italien mehr deponiert (vgl. Beschluss Kreistag vom 15.10.2015 und Ausschuss für Umwelt und Technik vom 26.11.2015). Die Preise der Abfuhrunternehmer stiegen ebenfalls aufgrund gestiegener Löhne und Betriebskosten.

Nachdem nun zum 01.01.2021 auch das Gebiet der Städte Isny und Wangen vom Landkreis entsorgt werden, müssen die Gebühren zu diesem Zeitpunkt neu kalkuliert und vom Kreistag beschlossen werden.

Noch vor den Sommerferien werden alle Haushalte im Gebiet der Städte und Wangen von der Verwaltung angeschrieben, um die neuen Behältergrößen abzufragen. Die Abfrage muss zu diesem frühen Zeitpunkt stattfinden, damit die Behälter rechtzeitig in der notwendigen Anzahl bestellt und ausgeliefert werden können.

Die aktualisierte Gebührenkalkulation wird daher nun schon im Mai zur Entscheidung vorgelegt, damit die Abfrage auf der Grundlage der im Jahr 2021 gültigen Tarife erfolgt.

2. Gebührenkalkulation:

Die Gebührenkalkulation zum 01.01.2021 geht von moderaten Preissteigerungen aus (vgl. Anlagen 3, 6a + 6b). Der Zusatzabfall-Sack wurde um 2,00 € auf neu 6,00 € gesenkt.

Danach ergibt sich für den Restabfall und Bioabfall folgender Änderungsbedarf:

Jahresgebühr Restabfallbehälter:

	Gebühr 2020	Gebühr 2021	Abweichung absolut
40 l	58,50 €	58,80 €	0,30 €
60 l	68,60 €	70,00 €	1,40 €
80 l		81,20 €	neu !
120 l	99,00 €	103,70 €	4,70 €
240 l	159,90 €	171,00 €	11,10 €
1.100 l	595,90 €	653,70 €	57,80 €

Die Preissteigerungen führen auf geringe Wertstoff Erlöse (per Saldo), einem geringeren Mietzins der Deponie Gutenfurt und höheren Verwaltungskosten zurück. Die Erlöse für Altpapierpreise sind weltweit zurückgegangen. In früheren Jahren trugen die Einnahmen aus Verkauf des Altpapiers zu einer Gebührenverringerung bei. Dies ist aktuell nur noch im reduzierten Maß der Fall.

Leerungsgebühr Restabfall

	Gebühr 2020	Gebühr 2021	Abweichung absolut
40 l	1,60 €	1,78 €	0,18 €
60 l	2,40 €	2,67 €	0,27 €
80 l		3,56 €	neu!
120 l	4,80 €	5,34 €	0,54 €
240 l	9,60 €	10,68 €	1,08 €
1.100 l	44,00 €	48,95 €	4,95 €

Bei der Leerungsgebühr sind höhere allgemeine Betriebskosten für Sammlung und Transport und der Wegfall des Windelsacks ausschlaggebend.

Der Windelsack war Beratungsgegenstand der vom Kreistag einberufenen Haushaltsstrukturkommission. Diese Kommission erarbeitete auf Vorschlag der Verwaltung einige Einsparpotentiale u. a. den Windelsack, der im Haushaltsplan 2020 mit rund 736.000 € veranschlagt war. Dieser Betrag wurde in der Vergangenheit aus allgemeinen Haushaltsmitteln für die Verwertung, für Sach- und Personalkosten, für Beistandsleistungen und für die Sammlung und Transport rund um den Windelsack aufgebracht. Hierbei handelte es sich um eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises, die nicht über Gebühren refinanziert werden darf und wurde.

Die Haushaltsstrukturkommission hat die einstimmige Empfehlung ausgesprochen – neben verschiedenen weiteren Einsparvorschlägen – ab dem Jahr 2021 auf den kostenlosen Windelsack zu verzichten.

Der kostenlose Windelsack wird derzeit an Familien mit Kleinkinder unter 3 Jahren sowie an Haushalte mit inkontinenten Erwachsenen ausgegeben. Die Verteilung erfolgt über die Städte und Gemeinden. Der Gesamtaufwand für diese Freiwilligkeitsleistung beträgt jährlich ca. 736.000 €. Sie stellt damit die betragsmäßig größte Freiwilligkeitsleistung im Kreishaushalt dar. Nach den Recherchen der Verwaltung ist diese Form der Freiwilligkeitsleistung einmalig in Baden-Württemberg.

Damit die Umsetzung tatsächlich bereits zum 01.01.2021 möglich ist, hat die Verwaltung den Vorschlag der Haushaltsstrukturkommission bereits in der nun aktuell vorliegenden Gebührenkalkulation berücksichtigt, da der Wegfall dieser Leistung auch direkte Auswirkungen auf die Abfallgebühren hat und nicht losgelöst entschieden werden kann. Neben den oben angebenen Gründen trägt auch der Wegfall des kostenlosen Windelsacks zu der dargestellten Gebührenerhöhung bei.

Die Leistung an sich – die Abholung der Windeln an der Haustüre - wird durch die Entscheidung nicht verändert. Zukünftig sind die Windeln im Restabfallbehälter oder/und über Zusatz-Abfallsäcke zu entsorgen. Die Entsorgung der Windeln und damit einhergehend die Kosten entfallen also nicht ersatzlos, vielmehr verschiebt sich die Finanzierung, d. h. waren die Kosten bisher als Freiwilligkeitsleistung über allgemeine Haushaltsmittel gedeckt, sind diese zukünftig in den Gebührenhaushalt aufzunehmen und vom allgemeinen Gebührenschuldner anteilig mitzutragen. Die Mehrbelastung, die ein Haushalt mit windeltragenden Personen pro Jahr erfährt variiert, liegt aber beim Tauschmodell vom 60 Liter-Behälter zum 120 Liter-Behälter und 26 Leerungen bei rund 123 €/Jahr.

Jahresleerungsgebühr Bioabfall

	Gebühr 2020	Gebühr 2021	Abweichung absolut
40 l	32,40 €	35,00 €	2,60 €
60 l	48,60 €	54,50 €	5,90 €
80 l		70,00 €	neu !
120 l	97,20 €	105,10 €	7,90 €
240 l	194,40 €	210,20 €	15,80 €

Auch beim Bioabfall resultieren die Preissteigerungen aus höheren allgemeinen Betriebskosten für Sammlung, Transport und Verwertung.

Bei den vorgeschlagenen neuen Gebühren für die Bioabfallsammlung sind - wie in der letzten Gebührenkalkulation - die Vorhaltekosten für die Bioabfallverwertung in die Jahresgrundgebühr der Restmüllbehälter mit eingerechnet. Es ist rechtlich zulässig und obliegt dem Gestaltungswillen des Kreistags. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten belaufen sich auf 514.000 € (siehe Anlage 5).

Um die oben abgebildeten Gebühren aus Grund- und Leerungsgebühr in der Auswirkung auf die durchschnittlichen Haushalte im Landkreis Ravensburg darzustellen, sind in den Anlage 6c Beispielsberechnungen beigelegt.

Die Gebührensätze für die „Selbstanlieferungen“ sind sowohl in den Anlagen 1 und 2 zu finden, die Detailkalkulationen dazu ebenfalls in der Anlage 3. Eine Übersicht aller Gebühren ist in der Anlage 6b aufgelistet.

2019 wird ein Gebührenfehlbetrag erwirtschaftet. Die genaue Höhe ist noch nicht bekannt, da aufgrund der Corona-Krise einige Abschlussarbeiten wie z. B. der Abschreibungslauf und die Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht erledigt sind. Der Fehlbetrag 2019 wird vorgetragen und nicht in der Gebührenkalkulation 2021 veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen:

3. Kurzbeschreibung

Wegfall der Freiwilligkeitsleistung „Windelsack“. Darüber hinaus keine direkten finanziellen Auswirkungen auf das Ergebnis im Kreishaushalt, da sich Erträge und Aufwendungen des Gebührenhaushalts decken.

4. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	II	Finanzen, Schulen und Infrastruktur
Unterteilhaushalt / Amt	23	Abfallwirtschaft
Produktgruppe	5370-01	Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft

Matthias Weber, 15.04.2020
gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 - Abfallwirtschaftssatzung im Änderungsmodus

Anlage 2 - Änderungssatzung

Anlage 3 - Dokumentation Gebührenkalkulation 2021

Anlage 4 - Abschreibungssätze und kalkulatorischer Zinssatz 2021

Anlage 5 - Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten der Bioabfallentsorgung 2021

Anlage 6a - gerundete und festgesetzte Gebührensätze 2021

Anlage 6b - Zu beschließende Gebührensätze 2021

Anlage 6c - Beispiele für Rest- und Bioabfalljahresgebühren 2021

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.